

## Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 23.11.2022	<i>Bearbeitung:</i> Kati Kodanek <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1210
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Siemz-Niendorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Siemz-Niendorf (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2023 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	Fortschreibung HH-Sicherungskonzept 12 2023 (öffentlich)
---	--

**Gemeinde Siemz-Niendorf**  
**Die Bürgermeisterin**  
über das Amt Schönberger Land

**Fortschreibung zum**  
**Haushaltssicherungskonzept**  
**der Gemeinde Siemz-Niendorf**

**2023**

## Inhalt

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung.....	2
B. Darstellung der Haushaltslage.....	2
C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich.....	3
C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt .....	3
C.2 Ursachen im Finanzhaushalt.....	5
D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs .....	5
E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches.....	5
F. Grenzen der Konsolidierung.....	7
G. Zusammenfassung .....	7
H. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen .....	8

## A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

## B. Darstellung der Haushaltslage

vorläufiger Jahresabschluss 2020: Der Jahresabschluss ist in Bearbeitung und wird demnächst aufgestellt. Durch die Fusionierung der ehemaligen Gemeinden Groß Siemz und Niendorf, wurden umfangreiche Änderungen im HKR-Programm notwendig, welche nur vom Dienstleister des Programmes ausgeführt werden können.

Der vorläufige Jahresabschluss 2020 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von T€ 138 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2021 beläuft sich auf T€ 1.315,1. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf T€ -298,8. Die Ergebnisverbesserung resultiert primär aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, aber auch in den anderen Aufwandsposten ergaben sich Minderaufwendungen.

Die Finanzrechnung schließt voraussichtlich mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 712,9 zum 31.12.2020 ab. Der bisher ausgewiesene Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 36,8, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 192,9. Die Ergebnisverbesserung liegt primär auch darin begründet, dass die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen aus der laufenden Verwaltungs- und der Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden.

### **Voraussichtlich kein Haushaltsausgleich gemäß § 16 (2) GemHVO-Doppik**

Der vorläufige Jahresabschluss 2021 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von ca. T€ 96 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2022 beläuft sich auf T€ 1.411,4. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag i. H. v. T€ 326,9. Diese voraussichtliche Ergebnisverbesserung resultiert ebenso primär aus Minderaufwendungen für Sach- und sonstige Dienstleistungen sowie durch Mehrerträge aufgrund höherer Steuereinnahmen und der erhaltenen Gewerbesteuer-Kompensationszuweisung.

Die Finanzrechnung schließt voraussichtlich mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 789,2 zum 31.12.2021 ab. Der Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 74, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 308,8. Auch hier liegt die Reduzierung des Fehlbetrages primär

darin begründet, dass die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie der Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden.

### Voraussichtlich kein Haushaltsausgleich gemäß § 16 (2) GemHVO-Doppik

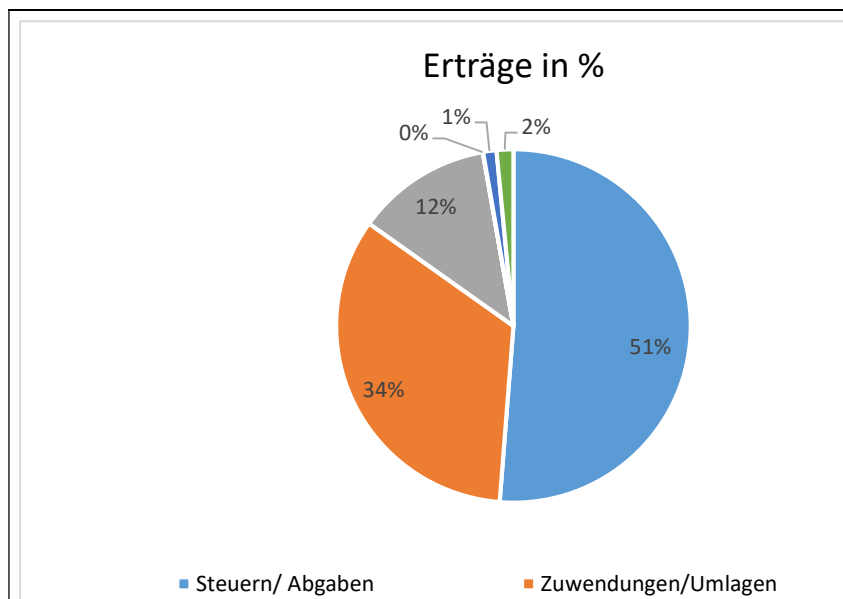
## C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

### C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt

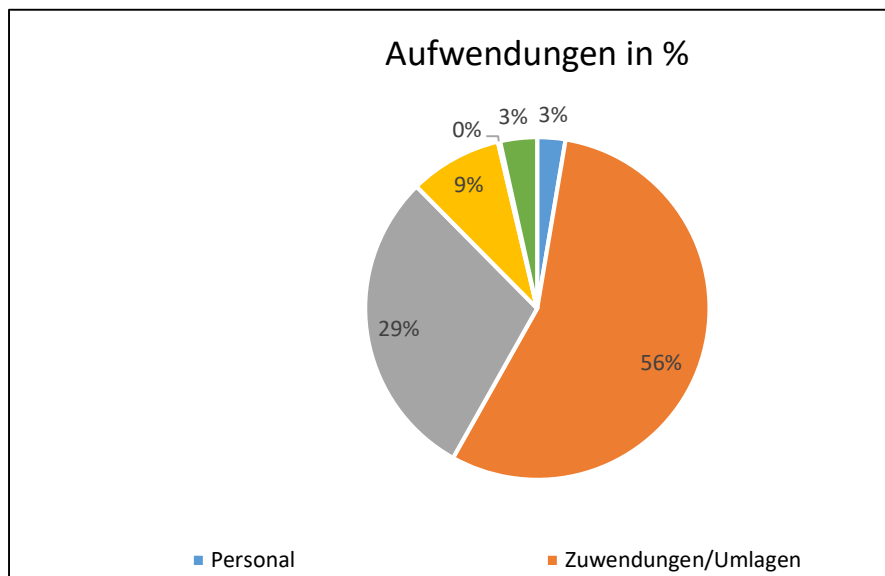
#### Haushaltsplanung 2023

Im Planjahr 2023 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von T€ 80 ausgewiesen.

In den Folgejahren 2024 bis 2027 werden es Fehlbeträge um die T€ 114 (2024) und T€ 100 sein. Die Erträge belaufen sich 2023 auf T€ 318,7 und die Aufwendungen betragen ca. T€ 465. In den Jahren 2024 bis 2027 liegen die Erträge bei etwa T€ 304 und die Aufwendungen bei etwa T€ 439 (2024) und T€ 376. Eine Reduzierung der Fehlbeträge durch Entnahme aus der Kapitalrücklage kann momentan nicht eingeplant werden.



Im Bereich der Erträge hat die Gemeinde Siemz-Niendorf zuletzt in 2021 Hebesatzanpassungen für die Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer beschlossen.



Hauptposition bei den Aufwendungen sind die Zuwendungen und Umlagen mit ca. 56 %, gefolgt von den Sach- und Dienstleistungen mit ca. 29 % und Abschreibungen von 9 %.

Die Zuwendungen und Umlagen mit insgesamt T€ 523,7 teilen sich im Wesentlichen auf in:

- |   |          |
|---|----------|
| - Kreisumlage                                   | T€ 279,4 |
| - Amtsumlage                                    | T€ 95,1  |
| - Gewerbesteuerumlage                           | T€ 9,0   |
| - Gemeindefohnanteile für Kitas und Tagespflege | T€ 140,0 |

Dieser Aufwandsposten lässt im Prinzip keinen Spielraum für Einsparungen.

Die freiwilligen Leistungen sind auf ein absolutes Minimum beschränkt. Es fallen Unterhaltungsaufwendungen für einen Spielplatz an und für das jährliche Dorffest bzw. eine Seniorenfeier werden Mittel bereitgestellt.

Bei den Unterhaltungsaufwendungen muss auf eine Ausgewogenheit zwischen Aufwendungen und Aufgabenerfüllung geachtet werden.

Es besteht eine grundsätzliche Problematik der Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen, die nicht mehr bzw. immer schlechter durch die zugewiesenen Mittel aus dem FAG und die eigenen Erträge gedeckt werden können.

Mit einer Anpassung der Hebesätze an den Landesdurchschnitt wären die Ertragsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft.

## **C.2 Ursachen im Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt weist eine Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt von T€ 55 für 2023 aus und einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 306.

Die Ursachen im Finanzhaushalt decken sich größtenteils mit denen des Ergebnishaushaltes.

Durch die positiven Vorträge kann jedoch ein Haushaltsausgleich im Berichtsjahr sowie im Finanzplanungszeitraum bis 2025 dargestellt werden. Die Vorträge reichen nicht aus um auch in 2026 einen Ausgleich zu erzielen.

Investitionskredite bestehen nicht.

Aufgrund des negativen Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, musste eine Kreditaufnahme i. H. v. T€ 253,2 für 2023 eingeplant werden.

## **D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs**

Der Konsolidierungsbedarf beträgt im Ergebnishaushalt ca. T€ 95 jährlich. Der negative Vortrag aus 2021 beläuft sich jedoch bereits auf ca. T€ 1.411.

Im Finanzhaushalt beträgt der Konsolidierungsbedarf auf ca. T€ 50 um auch im Planjahr 2026 einen Ausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen.

## **E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches**

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarkbericht) erhoben.

Altverträge werden auf eine Anpassung überprüft.

Durch die Amtsverwaltung wurde eine Aufstellung aller gemeindlichen Flächen erarbeitet und bestehende Pachtverträge wurden für die entsprechenden Flächen hinterlegt. Durch die Fortführung kann weiterhin geprüft werden, ob zusätzliche Pachtverträge abzuschließen sind.

Eine Anpassung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 30,00 €, 2. Hund 50,00 €, 3. Hund 150,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2019 zur Schaffung eines einheitlichen Ortsrechts vorgenommen.

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Ortsteil Groß Siemz sowie im Ortsteil Niendorf. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde bisher bereits genutzt.

In 2021 wurde mit Renovierungsarbeiten am Gemeindehaus im Ortsteil Niendorf begonnen und in 2022 fortgeführt. Es könnte eine Anpassung der Entgeltordnung für diese Räumlichkeiten in Betracht kommen. Wobei die dadurch erzielbaren Mehrerträge/Mehreinzahlungen in der Planung nicht erfassbar wären (weil: erfassbar erst ab 100 €).

Die Gemeinde hat Anteile am kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG in einer Beteiligungshöhe von 20.527 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 61.581,00 €. Hieraus werden jährlich Einnahmen aus Dividenden erzielt.

### **Mit der Haushaltssatzung 2021 erfolgte eine deutliche Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A**

Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt bei 341 %, die Prognose des Landesdurchschnitts (Nivellierungshebesatz) für 2023 liegt bei 323 %.

Es liegt kein Einnahmeverzicht vor.

### **Grundsteuer B**

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 399 %, der Nivellierungshebesatz bei 427 %.

Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 427 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 3.300 €.

### **Gewerbesteuer**

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt bei 359 %, der Nivellierungshebesatz bei 381 %.

Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 381 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 3.900 €.

Es liegt insofern ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 7.500 € vor.

Mit der Änderung des FAG M-V wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die entsprechende gesetzl. Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V Konsolidierungszuweisungen oder gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V Sonderzuweisungen (bei positiver Bescheidung dieser, ergänzend eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat) beantragen können.

Die Gemeinde Siemz-Niendorf erfüllt nach derzeitigem Stand weder die Voraussetzungen gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V, noch gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V. Da sowohl zu Beginn der Haushaltsjahre als auch zum Ende der vergangenen letzten 3 Haushaltsjahre ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erreicht werden konnte.

Die Entwicklungstendenz ist jedoch eher kritisch zu betrachten, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zumindest die Voraussetzungen nach Absatz 1 einstellen können.

Mit der Anpassung der Hebesätze in 2023 auf 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Gemeindegrößenklasse, würde die Gemeinde Siemz-Niendorf eine Grundvoraussetzung zur Beantragung von Hilfen schaffen.

Die Gemeinde muss stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

## **F. Grenzen der Konsolidierung**

Die Gemeinde Siemz-Niendorf ist seit 2020 in der Haushaltskonsolidierung. Dabei werden Aufwendungen und Erträge sowie die korrespondierenden Auszahlungen und Einzahlungen entsprechend des § 17 a GemHVO-Doppik begutachtet. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen den Haushaltsausgleich, insbesondere im Ergebnishaushalt aus eigener Kraft zu erreichen.

Die Erträge lassen sich nicht unbegrenzt steigern. Mit einer Anpassung an den Landesdurchschnitt wäre diese Möglichkeit zunächst ausgeschöpft. Auch angesichts der Größe, Lage bzw. Infrastruktur kommt z. B. die Einführung einer zusätzlichen Steuerart nicht in Betracht (z. B. Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer).

Die deutlichen Erhöhungen der Aufwendungen in den Bereichen Straßenunterhaltung, Kita bzw. generell für alle durch Dritte auszuführende Dienstleistungen kann nicht in dem Maße behoben werden, wie es für eine Konsolidierung notwendig wäre. Zudem handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Bei der Umsetzung der geplanten und zum Erhalt der Infrastruktur dringenden notwendigen Straßenbaumaßnahmen, entstehen Finanzierungslücken durch den Wegfall der Straßenbaubeiträge, da die Gegenfinanzierung seitens des Landes über Artikel 4 des FAG 2020 unzureichend ist.

Das macht deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden stark abhängig von der Finanzausstattung des Landes sind. Aus eigener Kraft ist, ohne deutlich höhere Zuweisungen ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar.

## **G. Zusammenfassung**

Der Ergebnishaushalt kann insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages nicht ausgeglichen werden.

Die Finanzrechnung des bereits aufgestellten Jahresabschlusses bis einschließlich der vorläufigen Ergebnisse bis 2021, weist positive Salden aus den laufenden Ein- und Auszahlungen aus. Diese sind ausreichend um die in der Planung ab 2023 (auch schon 2022) ausgewiesenen negativen jahresbezogenen Salden zu decken und somit der Finanzhaushalt in der Planung bis 2025 ausgeglichen werden kann. Um die gemäß Investitionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen realisieren zu können, werden die liquiden Mittel aufgebraucht, Steuererhöhungen erforderlich und zur Finanzierung des Eigenanteils der Investitionen eine Kreditaufnahme i. H. v. T€ 253,2 geplant (da es für 2020 und 2021 noch keine festgestellten Jahresergebnisse gibt, wird der Kredit in voller Höhe des negativen Saldos eingeplant-> trotz bisher ausgewiesenem positiven investiven Saldo aus Vorjahren).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde negativ beeinflussen können, sind nicht bekannt.

Nach den Kriterien zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Gemeinden (Anlage 6 zur GemHVO-Doppik) ist von einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Siemz-Niendorf auszugehen

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung i. V. m. der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht voll entsprochen werden kann, unter anderem da es derzeit nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften.

Allein die Erfüllung der Pflichtaufgaben stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar. Freiwillige Leistungen sind bereits auf ein Minimum reduziert.

Daher ist die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 17b der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V dringend geboten.

## H. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

### Haushaltssicherungskonzept 2020:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
1	Anpassung Hundesteuer Satzung (Schaffung eines gemeinsamen Ortsrechts)	insbesondere Steuersatz für „3. und weitere Hunde angepasst von 36 € bzw. 75 € auf 150 €	nicht benannt	ca. 80 €/a

### Haushaltssicherungskonzept 2021:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
1	Überprüfung und Anpassung alter Pachtverträge; mit Hilfe des erstellten Pachtkatasters Prüfung auf Abschluss neuer Pachtverträge	Kataster wurde erstellt, Pachtverträge überprüft	4.600 €/a ab 2021	5.564 €/a 2021
2	Anhebung Hebesatz für Grundsteuer A	von 280% auf 341% mit Beschluss HH-Satzung am 25.02.2021	26.000 €/a	31.213 €/a
3	Anhebung Hebesatz für Grundsteuer B	von 360% auf 399 % mit Beschluss HH-Satzung am 25.02.2021	44.000 €/a	49.872 €/a
4	Anhebung Hebesatz für Gewerbesteuer	von 330% auf 359% mit Beschluss HH-Satzung am 25.02.2021	50.000 €/a	80.704 €/a

### Haushaltssicherungskonzept 2022:

Es wurden keine weiteren Maßnahmen beschlossen.